

Geschäftsbedingungen für das SEB ImmoInvestDepot

1. Der Anleger kann bei der SEB Investment GmbH entsprechend mit dem Depotöffnungsantrag ein Depot eröffnen (im Folgenden „SEB ImmoInvestDepot“ genannt). Das Vertragsverhältnis kommt durch Abrechnung der Ersteinzahlung oder schriftliche Bestätigung durch SEB Investment GmbH zustande.

2. Einzahlungen zum Erwerb von Anteilscheinen an einem von SEB Investment GmbH verwalteten Immobilien-Sondervermögen („Anteilschein“) werden zum Ausgabepreis des Bankarbeitstages am Ort der Depotführung in Anteile und Anteilbruchteile bis zur dritten Dezimalstelle umgerechnet. Der Ausgabepreis setzt sich aus dem Anteilwert und dem vereinbarten Ausgabeaufschlag zusammen.

3. Das jeweilige Depotguthaben in Anteilen wird in Giro-Sammelverwahrung in einem auf den (die) Namen der (des) Anleger(s) lautenden Depot verwahrt.

4. Verfügungen über das Depot sind jederzeit möglich, sofern sich der Erklärende schriftlich oder anhand eines anderen rechtlich anerkannten Identifikationszeichens als Verfügungsberechtigter legitimiert und SEB Investment GmbH nicht von ihrem Recht nach § 11 Absatz 4 und Absatz 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Immobilien-Sondervermögen der SEB Investment GmbH Gebrauch macht. Bei gewünschter Rückzahlung werden die entsprechenden Anteile und Anteilbruchteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert an das im Verkaufsauftrag genannte Konto überwiesen. Sofern zu diesem Zeitpunkt die Widerspruchsfrist für Lastschriftinzüge noch nicht abgelaufen ist, wird der entsprechende Betrag erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist ausgezahlt.

Ebenso können die Anteilscheine ausgeliefert werden, soweit der Anspruch auf Ausstellung und Lieferung von effektiven Stücken nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Immobilien-Sondervermögens ausgeschlossen ist. Die Auslieferung erfolgt nach schriftlichem Auftrag auf Kosten und Gefahr des Anlegers. Vorhandene Anteilbruchteile werden zum geltenden Rücknahmepreis umgerechnet und ausgezahlt.

5. Sofern der Kaufantrag für den Erwerb von Anteilscheinen an einem Immobilien-Sondervermögen die Vereinbarung von regelmäßigen Ein- oder Auszahlungen vorsieht, können Ein- oder Auszahlungen auf Wunsch der (des) Anleger(s) jederzeit unterbrochen oder vollständig eingestellt werden. Ebenso können vereinbarte Zahlungen herauf- oder herabgesetzt werden.

6. Lastschriftinzüge im Rahmen von vereinbarten regelmäßigen Einzahlungen werden jeweils am 1. oder 15. der vereinbarten Anlagemonate vorgenommen; bei vereinbarten Auszahlungen erfolgt die Überweisung am 20. der vereinbarten Entnahmemonate. Änderungen müssen 14 Tage vor dem nächsten Ausführungstermin vorliegen.

7. Entnahmen in Form einer Überweisung sind kostenfrei; Gebühren Dritter bei telegrafischen Überweisungen und der Auslieferung von Anteilscheinen werden dem Depot durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen belastet.

8. Die auf den Anteilbestand des SEB ImmoInvestDepots entfallenden Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern automatisch in neuen Anteilen des jeweiligen Immobilien-Sondervermögens wieder angelegt.

9. Für Fonds der SEB Investment GmbH sind der Zeitpunkt des Orderannahmeschlusses und der Tag der Orderausführung der depotführenden Stelle für den jeweiligen Fonds im „Konditionsverzeichnis“ der SEB Investment GmbH genannt. Bei Auftragseingang nach Orderannahmeschluss wird die Order jeweils einen Bankarbeitstag später ausgeführt.

Aufträge/Einzahlungen für Fonds anderer Fondsgesellschaften führt SEB Investment GmbH durch Abschluss eines Kauf-/Verkaufgeschäftes (Ausführungsgeschäft) für Rechnung des Kunden mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft aus.

Regelmäßige Aufträge oder weisungsgemäß zu einem späteren Termin nach Eingang auszuführende Aufträge werden unter Zugrundelegung des Fondspreises des vorbestimmten Tages ausgeführt (ist dies kein Bankarbeitstag, gilt der nächste nach dem Termin festgestellte Preis).

Über jede Depotbewegung wird eine Anteilabrechnung mit Depotwertberechnung erstellt. Diese enthält:

9.1 bei Anlagen, den der Umrechnung zugrunde gelegten Ausgabepreis, die umgerechneten und gutgeschriebenen Anteile und Anteilbruchteile sowie das bisherige und das neue Anteilguthaben; das neue Anteilguthaben wird zum jeweils geltenden Rücknahmepreis bewertet;

9.2 bei Entnahmen, den der Umrechnung zugrunde gelegten Rücknahmepreis, die umgerechneten Anteile oder Anteilbruchteile sowie das bisherige und das neue Anteilguthaben.

Einzahlungen von vereinbarten regelmäßigen Raten bis zum Höchstbetrag nach § 24 Absatz 3 Depotgesetz wird mindestens halbjährlich eine Sammel-Umsatzabrechnung übersandt. Soweit Abrechnungen und Auszüge über eine Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, werden diese grundsätzlich nicht unterschrieben.

10. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ist es erforderlich, dass der Anleger SEB Investment GmbH Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber SEB Investment GmbH erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Anleger bei Aufträgen zur Gütschrift auf ein Depot (z. B. Überweisungsaufträge) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Konto-/Depotnummer und der angegebenen Bankleitzahl zu achten sowie den Namen und die Wertpapier-Kennnummer des Immobilien-Sondervermögens anzugeben, dessen Anteile er erwerben will. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Anleger bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies SEB Investment GmbH gesondert schriftlich mitzuteilen. Abrechnungen und Kontoauszüge sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen spätestens 6 Wochen nach Zugang der Abrechnung bzw. des Kontoauszuges zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. SEB Investment GmbH wird bei Erteilung von Abrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

Falls Kontoauszüge dem Anleger nicht zugehen, muss er SEB Investment GmbH unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Anleger erwartet.

Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens in welchem Umfang SEB Investment GmbH und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

11. Fällige Ansprüche gegenüber Anlegern kann SEB Investment GmbH mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in der entsprechenden Höhe decken. Die Fälligkeit bestimmt sich nach dem Preisverzeichnis, so weit sie nicht durch Übersendung einer Rechnung ausgelöst wird. Anleger und SEB Investment GmbH sind sich darüber einig, dass SEB Investment GmbH ein Pfandrecht an den Anteilen und Anteilbruchteilen erwirbt, die auf einem Investmentkonto des Anlegers gutgeschrieben sind. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die SEB Investment GmbH aus der Geschäftsverbindung gegen den Anleger zustehen.

12. Der/Die Anleger kann/können gegen Forderungen von SEB Investment GmbH nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Nach dem Tod des(r) Anleger(s) kann SEB Investment GmbH zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendigen Unterlagen verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in deutscher Übersetzung vorzulegen. SEB Investment GmbH kann auf die Vorlage eines Erb-

scheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird.

SEB Investment GmbH darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn SEB Investment GmbH bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. wegen Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Dies gilt entsprechend für die Bestellung von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. sowie ähnliche Ausweise.

14. Der Anleger kann den Vertrag jederzeit kündigen. Einer Kündigung steht es gleich, wenn der Anleger oder einer von mehreren verfügungsberechtigten Anlegern alle Anteile und Anteilbruchteile aus dem Depot veräußert oder alle Anteilscheine ausgeliefert werden und vorhandene Anteilbruchteile ausgezahlt werden, es sei denn, regelmäßige Einzahlungen sind vereinbart. SEB Investment GmbH wird den Anleger auf diese Wirkung hinweisen. Die Kündigung wird in diesem Fall 4 Wochen nach Zugang des Hinweises wirksam, es sei denn, der Anleger widerspricht der Kündigung ausdrücklich. SEB Investment GmbH kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Nach der Wirksamkeit der Kündigung werden die auf dem Depot gebuchten Anteile und Anteilbruchteile veräußert und der Gegenwert dem Anleger ausgezahlt.

15. Die Entgelte für Depotführung, Auftragsbearbeitung und Sonderleistungen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis. Das Preisverzeichnis ist unten abgedruckt und kann jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der SEB Investment GmbH eingesehen werden. Es wird dem Anleger auf Anforderung zugesandt. SEB Investment GmbH behält sich die Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) vor. SEB Investment GmbH wird dies dem Anleger mindestens einen Monat vorher schriftlich mitteilen.

16. Darüber hinaus kann SEB Investment GmbH den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Führung des Depots entstehenden Auslagen vom Anleger verlangen, insbesondere Kosten für Porti, Telefonate, Fernschreiben, Telefax, Telegramme und Versicherungen.

17. Die SEB Investment GmbH kann diese Geschäftsverbindung oder Teile dieser Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf eine konzernangehörige Gesellschaft oder an eine andere, der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Kreditwesengesetz unterliegende Gesellschaft übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung kann sich der Kunde von dieser Geschäftsverbindung ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung lösen. Die SEB AG wird den Kunden über eine solche Übertragung rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen zuvor, informieren.

18. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird SEB Investment GmbH bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei SEB Investment GmbH zugegangen sein.

19. Die SEB Investment GmbH erhebt, speichert und verarbeitet die im Kontoöffnungsantrag enthaltenen sowie die sich aus den Aufträgen des Anlegers ergebenden personenbezogenen Daten des Anlegers, soweit dies für die Erbringung der Leistungen durch SEB Investment GmbH erforderlich ist und durch gesetzliche Vorschriften angeordnet bzw. erlaubt ist. Hierüber hinausgehende Nutzungen der personenbezogenen Daten des Anlegers erfolgen nur, wenn der Anleger ausdrücklich eingewilligt hat. Eine etwaige Einwilligung kann der Anleger jederzeit widerrufen. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden beachtet.

Preise und Konditionen

Die Preisangaben verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt. Kosten Dritter, Spesen und Auslagen werden separat in Rechnung gestellt. Kosten Dritter sind auch solche der SEB AG. Gebühren, fremde Spesen und Auslagen können mit Ertragsausschüttungen und anderen Zahlungen verrechnet oder durch Verkauf von Anteilen und Anteilbruchteilen in ent-

sprechender Höhe gedeckt werden, soweit sie nach den Regelungen des Preiszeichnisses fällig sind.

Für die Depotführung erhebt die SEB Investment GmbH eine jährliche Gebühr in Höhe von EUR 16,00 zzgl. MwSt. Das Entgelt entsteht einmal pro Jahr, soweit das Depot zum 30.12. eines jeweiligen Jahres (Stichtag)

einen Bestand aufweist und ist am 30.12. des jeweiligen Jahres fällig. Das vollständige „Konditionsverzeichnis für Immobilienfonds der SEB Investment GmbH“ finden Sie im Internet unter www.SEBAssetManagement.de, Formulare und AGB, Formulare für SEB ImmoInvest, Konditionsverzeichnis.

Depotführung:
SEB Investment GmbH
Postfach
60283 Frankfurt am Main
Rotfeder-Ring 7
60327 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, HRB 29859

Infoline (0 18 01) 777 999 (EUR 0,039 pro Min. bei Anruf aus dem deutschen Festnetz, ggf. plus Zuschlag aus den Mobilfunknetzen)
Telefon (0 69) 2 72 99-10 00
Telefax (0 69) 2 72 99-0 90
E-Mail Info@SEBAM.de
Internet www.SEBAssetManagement.de

Depotbank:
SEB AG
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main